

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur
RdErl. des MK vom 22.12.2008 – 51 - 57001

Bezug: RdErl. des MK vom 1.7.2005 (MBI. LSA S. 455)

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VV GK - LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 29.1.2008, MBI. LSA S.116) und des RdErl. des MF über Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach §§ 23 und 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden vom 14.3.2008 (MBI LSA S. 314) Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Maßnahmen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Museen und Sammlungen, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, Bibliotheken, Internationaler Kulturaustausch sowie Projekte im Rahmen der Lutherdekade in Vorbereitung des Reformationsjubiläums im Jahre 2017.

3. Ziele der Förderung

- 3.1 Das Land unterstützt im Rahmen seiner kulturpolitischen Schwerpunktsetzung Maßnahmen von herausgehobener Bedeutung mit dem Ziel,
- a) das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,
 - b) den künstlerischen Nachwuchs zu unterstützen,
 - c) die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,
 - d) die Breitenkultur zu fördern.
- 3.2 Das besondere Landesinteresse gilt dabei der Beförderung des reichen kulturellen Potenzials und des vielfältigen Kulturlebens in den Regionen Sachsen-Anhalts.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungen können erhalten:
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts,

c) juristische Personen des privaten Rechts.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger sollen in der Regel ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben.

5.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zum Land Sachsen-Anhalt aufweisen und von landesweiter, überregionaler oder regionaler Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sein.

5.3 Darüber hinaus sind erst dann die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln und die Organisation der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führen sowie eine dem Charakter und dem Zweck der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

5.4 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Für die Vergabe von Stipendien wird eine Vollfinanzierung zugelassen.

6.2 Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nr. 4.1 Buchst. a und c kann der Zuschuss bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

6.3 Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 4 Buchst. b kann der Zuschuss bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

6.4 Bei der Bemessung des Eigenanteils entsprechend der Nummer 6.2. können Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben liegen vor, wenn Eigeninitiative, persönliches Engagement oder gemeinnützige Leistungen für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind.

Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

Dabei können auf Antrag pro Arbeitsstunde höchstens 6 Euro, bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten bis zu 13 Euro pro Stunde und bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen (z. B. wissenschaftliche Tätigkeit), bis zu 15 Euro pro Stunde anerkannt werden. Eine Anerkennung von Arbeitsleistungen über 13 Euro pro Stunde bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängenden angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

- 6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 311 Kultur, Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

- 7.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist unter Nutzung des Antragsvordruckes des dazu gehörigen Merkblatts des Landesverwaltungsamtes grundsätzlich bis zum 1.10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Anträge für den Förderbereich „Internationaler Kulturaustausch“ können fortlaufend eingereicht werden. Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.mk.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

- 7.3 Sofern für einzelne Förderbereiche dieser Richtlinie vom Kultusminister Fachbeiräte berufen wurden, sind vor Förderentscheidung deren fachliche Stellungnahmen einzuholen. Fachliche Stellungnahmen können außerdem von dafür im Einzelfall fachlich geeigneten Personen oder Institutionen eingeholt werden.

- 7.4 Fördermittel werden nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem Landesverwaltungsamt zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

- 7.6 Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.